REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach

Per E-Mail
Stadt Schwabach
Albrecht-Achilles-Straße 6-8
91126 Schwabach

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: marius.baer@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Bischof-Meiser-Str. 2/4	Datum
21.10.2026	RMF-SG55.1-8608-4-6-17 Herr Bär	1160 / 981160	Zi. Nr. 1.07	30.10.2026

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Stadt Schwabach – Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung
Zustimmung nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bergmann-Lein,

mit E-Mail vom 21.10.2026 haben Sie für die Stadt Schwabach die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG beantragt. Die Zustimmung soll ermöglichen, abweichend von dem Beschluss des Naturschutzbeirats der Stadt Schwabach die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach zu ändern.

Sachverhalt

Das Stadtplanungsamt der Stadt Schwabach stellte mit Schreiben vom 23.02.2026 den Antrag auf Herausnahme der betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet. Anlass der beabsichtigten Änderung ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans S-120-20 „Gewerbepark West – westliche Erweiterung". Die Flächennutzungsplanänderung wird in einem eigenständigen Regelverfahren parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Nach dem vorgelegten Entwurf der Änderungsverordnung sollen

- das Grundstück Flur-Nr. 1508 vollständig und
- das Grundstück Flur-Nr. 1505/1 teilweise,

beide Gemarkung Schwabach, aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung herausgenommen werden.

Gleichzeitig sollen

- das Grundstück Flur-Nr. 1510/6 vollständig,
- das Grundstück Flur-Nr. 1510/7 vollständig und
- das Grundstück Flur-Nr. 1510/8 teilweise,

...

ebenfalls jeweils Gemarkung Schwabach, in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

Die Aufnahmefläche beträgt nach der abschließend geprüften amtlichen Flächenberechnung 8.850 m², mithin rund 0,89 ha. Die geplante Änderung führt damit rechnerisch zu einer Nettoverkleinerung des Landschaftsschutzgebiets um rund 0,34 ha.

Beteiligung des Naturschutzbeirats

Der Naturschutzbeirat der Stadt Schwabach wurde ordnungsgemäß mit dem konkreten Änderungsentwurf einschließlich Lageplan befasst. In seiner Sitzung am 13.10.2026 stimmte der Naturschutzbeirat mit 2:2 Stimmen über die beabsichtigte Änderung ab. Nach der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats der Stadt Schwabach gilt dieses Abstimmungsergebnis als Ablehnung. Das Sitzungsprotokoll und die maßgebliche Geschäftsordnung bestätigen diese Bewertung.

Da die Stadt Schwabach trotz des ablehnenden Beschlusses des Naturschutzbeirats an der beabsichtigten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung festhalten will, ist gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde erforderlich.

Zuständigkeit

Die Stadt Schwabach ist für die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zuständig, da sich die Änderung ausschließlich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt bezieht.

Verfahrensrechtliche Bewertung der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das Verfahren nach Art. 52 BayNatSchG wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Verfahrensunterlagen dokumentieren insbesondere

- den Antrag der Stadt Schwabach vom 23.02.2026,
- den Entwurf der Änderungsverordnung einschließlich Lageplan,
- die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung,
- die öffentliche Auslegung vom 20.07.2026 bis 21.08.2026,
- die Beteiligung der maßgeblichen Gemeinden, Behörden, Fachstellen und anerkannten Naturschutzverbände,
- die eingegangenen Stellungnahmen,
- die abschließende Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie
- die Befassung des Naturschutzbeirats mit dem konkreten Änderungsentwurf.

Die Auslegungsfrist vom 20.07.2026 bis 21.08.2026 erfüllte die gesetzliche Monatsfrist nach Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG.

Der ausgelegte Verordnungsentwurf einschließlich Lageplan wurde an sämtliche maßgeblichen Gemeinden, Behörden, Fachstellen und anerkannten Naturschutzverbände übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vollständig erfasst und sachgerecht behandelt.

Die in der Abwägungstabelle aufgeführten Stellungnahmen belegen, dass die maßgeblichen Behörden, Fachstellen und sonstige Stellen beteiligt wurden. Die Abwägungstabelle enthält eine Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen.

Ergänzender Hinweis: Insbesondere bei den Einwendungen des Bayerischen Bauernverbands und den Hinweisen der Autobahnverwaltung muss aus den Unterlagen hervorgehen, dass die angesprochenen Belange inhaltlich geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis der Prüfung ist den Betroffenen nach Maßgabe des Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG mitzuteilen.

...

Naturschutzfachliche Bewertung

Die fachliche Begründung der unteren Naturschutzbehörde ist nachvollziehbar und aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden.
Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmenden Flächen der Flur-Nrn. 1508 und 1505/1, beide Gemarkung Schwabach, sind bestehende Waldflächen im Bereich des Waldstücks Laubenhaid. Bei den Beständen handelt es sich nach der fachlichen Stellungnahme um Kiefernforst.

Die zur Aufnahme vorgesehenen Flächen der Flur-Nrn. 1510/6, 1510/7 und 1510/8, jeweils Gemarkung Schwabach grenzen unmittelbar an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an. Sie sollen als Bannwaldersatzflächen mit Laubmischwald und entsprechender Waldrandgestaltung aufgeforstet werden. Nach der fachlichen Bewertung entsprechen die Flächen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets.

Die geplante Neuabgrenzung entschärft den Konflikt zwischen Landschaftsschutz und baulicher Entwicklung. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die neue Abgrenzung klarer erkennbar, da die bisherige Durchmischung mit gewerblich genutzten beziehungsweise für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen entfällt.

Die neu aufzunehmenden Flächen können nach ihrer Aufforstung zur Entwicklung einer zusammenhängenden Waldfläche sowie zur Abschirmung des Gewerbeparks gegenüber der Autobahn beitragen. Die vorgesehene Waldrandgestaltung entspricht den Anforderungen an die Entwicklung der Flächen als Bannwaldersatz. Da die Stadt Schwabach entsprechende waldbauliche Maßnahmen bereits umgesetzt hat, ist davon auszugehen, dass eine vergleichbare Gestaltung auch auf den neu aufzunehmenden Flächen erreicht werden kann.

Zwar werden mit den Flächen der Flur-Nrn. 1508 und 1505/1 Gmkg Schwabach bereits vorhandene Waldflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen, während die neu aufzunehmenden Flächen ihre vorgesehene Waldfunktion teilweise erst durch die Aufforstung entwickeln müssen. Zudem ist die Aufnahmefläche kleiner als die Herausnahmefläche. Es handelt sich somit nicht um einen flächengleichen Tausch.

Die Flächenreduzierung führt jedoch nicht zu einer substantiellen Gefährdung des Landschaftsschutzgebiets. Für die naturschutzfachliche Bewertung sind neben der quantitativen Flächenbilanz insbesondere die Lage, der funktionale Zusammenhang mit dem bestehenden Schutzgebiet, das Entwicklungspotenzial und die Eignung der neu aufzunehmenden Flächen für den Schutzzweck zu berücksichtigen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die neue Abgrenzung klarer zu erkennen, da die Durchmischung mit den gewerblich genutzten Flächen entfällt. Durch die bauliche Entwicklung, die Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft und die Erstaufforstung einer Fläche wird das Landschaftsbild neugestaltet.

Das vom Naturschutzbeirat angeführte Argument des Verlusts von Waldrandflächen steht der Änderung im vorliegenden Fall nicht entgegen. Die neu aufzunehmenden Flächen werden als Bannwaldersatzflächen aufgeforstet und mit einer entsprechenden Waldrandgestaltung versehen. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung der neu aufzunehmenden Flächen in das Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG liegen vor.

Unter Berücksichtigung der Lage und des naturschutzfachlichen Werts der betroffenen Flächen, der vorgesehenen Aufforstung, der geplanten Waldrandgestaltung sowie der verbesserten Arrondierung des Landschaftsschutzgebiets ist die beabsichtigte Änderung insgesamt naturschutzfachlich vertretbar. Der Charakter und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets VIII werden durch die Änderung nicht grundsätzlich infrage gestellt.

...

Ergebnis

Die vorliegende Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Das Verfahren nach Art. 52 BayNatSchG wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Beteiligung des Naturschutzbeirats sowie die Voraussetzungen für eine Abweichung von dessen ablehnendem Beschluss sind nachgewiesen.
Die Regierung von Mittelfranken erteilt der Stadt Schwabach daher gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG die Zustimmung, abweichend von dem ablehnenden Beschluss des Naturschutzbeirats der Stadt Schwabach vom 13.10.2026 die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach entsprechend dem vorgelegten Entwurf zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Patzina
Oberregierungsrätin